Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 2011 | **Nummer 8**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	5. 4. 2011	**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2011/2012 NRW)**	202
21260	5. 4. 2011	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen**	204
223	5. 4. 2011	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz)**	205
2251	1. 4. 2011	Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	205
792	28. 3. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung	209

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: https://recht.nrw.de.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

20320

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2011/2012 NRW)

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2011/2012 NRW)

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und –beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Teil 1
Einmalzahlung im Jahr 2011

§ 2
Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen haben, in Höhe von 120 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April oder bei einem im April später beginnenden Anspruch auf Dienstbezüge die Verhältnisse am ersten Anspruchstag.

(2) § 6 Absatz 1 und § 72a Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Cents, gilt § 3 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unberücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gezahlt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Gleichartige Leistungen für das Jahr 2011 aus einem vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst sind anzurechnen.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsbezügen unberücksichtigt. Treten im Nachhinein Umstände ein, die zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Einmalzahlung führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

§ 3
Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung

(1) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten mit den Bezügen für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 360 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfänger von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten abweichend von Absatz 1 eine Einmalzahlung in Höhe von 216 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 129,60 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 43,20 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 25,92 Euro. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 3 des 2. Haushaltstrukturgesetzes; nicht dazu gehört der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt. § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich in dem Monat der Auszahlung der zu dem zu regelnden Versorgungsbezug zustehenden Einmalzahlung um den Betrag dieser Einmalzahlung. Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

Teil 2
Bezügeanpassungen im Jahr 2011

§ 4
Anpassung der Besoldung

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. April 2011 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. um 1,5 vom Hundert

a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,

b) der Familienzuschlag,

c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,

d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,

f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,

g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,

h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),

j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),

2. um 1,28 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 5
Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 4 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 51,94 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 ab 1. April 2011 erfolgt die Verminderung nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem siebten Anpassungsfaktor.

Teil 3
Bezügeanpassungen im Jahr 2012

§ 6
Anpassung der Besoldung

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. Januar 2012 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. um 1,9 vom Hundert

a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,

b) der Familienzuschlag,

c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,

d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,

f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,

g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,

h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),

j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),

2. um 1,62 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag,

3. die nach Nummer 1 Buchstabe a erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C um jeweils 17 Euro und die nach Nummer 1 Buchstabe e erhöhten Anwärtergrundbeträge und Unterhaltsbeihilfen um 6 Euro.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 7
Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie in § 84 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundes-

besoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Die nach Satz 1 erhöhten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen werden um jeweils 17 Euro erhöht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,93 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Mit der Anpassung nach den Absätzen 1 bis 3 ab 1. Januar 2012 erfolgt die Verminderung des Ruhegehaltssatzes nach § 69e Absatz 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem Faktor 0,95667. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt gemäß § 69e Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als neu festgesetzt und ist ab 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Der Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt.

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 8
Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach §§ 4 bis 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt des Landes bekannt zu machen.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Justizminister
zugleich für den
Finanzminister

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Dr. Angelica Schwall-Düren

– GV. NRW. 2011 S. 202

21260

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 204

223

Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz)

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres."

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „Absatz 1" wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

3. Nach Absatz 3 Satz 3 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

   „Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen."

Artikel 2
Aufhebung von Rechtsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt außer Kraft:

Artikel 7 Absatz 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278).

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2011 S. 205

2251

Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Vom 1. April 2011

Auf Grund der §§ 93 Absatz 7, 97 Absatz 2 Satz 2, 98 Absatz 3 Satz 3, 98 Absatz 8 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728, ber. S. 794), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)". Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LfM hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Die LfM hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

(4) Die LfM führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Organe

Organe der LfM sind

1. die Medienkommission
2. die Direktorin oder der Direktor

§ 3
Aufgaben

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften des LMG NRW und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM hat insbesondere folgende Aufgaben:

– Das LMG NRW legt einen Schwerpunkt auf die Aufgabe der Förderung von Medienkompetenz. Die LfM soll Medienkompetenz im Land fördern und die Mediennutzer und Mediennutzerinnen befähigen, selbstbestimmt, kreativ und verantwortlich mit den Medien umzugehen und an der Informationsgesellschaft gleichberechtigt und barrierearm teilzuhaben. Die LfM soll zu diesem Zweck insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten und ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung unterstützen. Die LfM initiiert und unterstützt hierzu insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Die Förderung erstreckt sich darüber hinaus auf Projekte zur Förderung der Medienkompetenz, die Aus- und Fortbildung in Medienberufen sowie die Bürgermedien. Insbesondere leistet die LfM einen

Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-Westfalen. Hierzu legt die LfM jährlich einen Bericht vor.

Weiteres Instrument der Förderung von Medienkompetenz ist die Vergabe von Qualitätskennzeichen. Die LfM kann hierzu mit Organisationen der Medienselbstkontrolle und des Verbraucherschutzes zusammenarbeiten.

– Die LfM lizenziert privaten Hörfunk und privates Fernsehen und kann in Abgrenzung dazu nichtzulassungsbedürftige Angebote für rundfunkrechtlich unbedenklich bestätigen.

– Die LfM überwacht die Einhaltung der programmlichen und sonstigen Verpflichtungen privater Veranstalter nach den für sie geltenden rundfunkrechtlichen Grundlagen, insbesondere auch nach den dem Nutzerschutz dienenden Regelungen. Hierzu gehört auch die Feststellung von Rechtsverstößen in formellen Verfahren sowie die Festlegung geeigneter Sanktionen.

– Soweit erforderlich, weist die LfM privaten Rundfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien die zur Realisation ihrer Angebote notwendigen Übertragungskapazitäten zu.

– Bei der Verbreitung von Angeboten in Kabelanlagen trifft sie die notwendigen Feststellungen und entscheidet über Zuweisungen von analogen Kabelkanälen.

– Die LfM berät Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt und erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung.

– Sie unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und der Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2020 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderlich ist, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

– Die LfM unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf digitale Übertragung sowie die Einführung neuer digitaler Übertragungstechniken. Hierbei koordiniert sie die Interessen der privaten Anbieter und wirkt unter diesen auf sachgerechte Lösungen hin. Zum Zwecke der Beschleunigung der Digitalisierung unterstützt die LfM insbesondere den Ausbau von Hörfunkangeboten, welche über das Internet verbreitet werden, durch Informationskampagnen, die Beratung von Nutzern und Anbietern, die Veranstaltung von Wettbewerben, die Auszeichnung hochwertiger Angebote und ähnliche Maßnahmen. Sie kann zeitlich befristete Modell- und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und vergleichbaren Telemedien sowie zum Zwecke der Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken befristete Pilotversuche durchführen.

– Die LfM soll die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbarer Telemedien einschließlich neuer Programmformen und Strukturen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkung durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung regelmäßig wissenschaftlich untersuchen lassen. Die dafür erforderlichen Mittel stellt sie im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(3) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die den Landesmedienanstalten im Rundfunkstaatsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Teil 2
Medienkommission

§ 4
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder der Medienkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission und endet mit dem ersten Zusammentritt der nachfolgenden Medienkommission; dieser erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit der vorangegangenen Medienkommission. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der benannten Personen lädt die/der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der neuen Medienkommission zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

(2) Endet das Amt eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedes der Medienkommission vorzeitig, wird die im Amt nachfolgende Person für den Rest der laufenden Amtsperiode nach Maßgabe der Vorschriften in § 93 LMG NRW gewählt bzw. entsandt. In diesem Fall beginnt die Mitgliedschaft in der Medienkommission mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung nach § 5 Absatz 4.

§ 5
Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/Der Vorsitzende der Medienkommission bittet sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Mitglieder den Landtag und die nach § 93 Absatz 3 LMG NRW entsendungsberechtigten Organisationen, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder der künftigen Medienkommission gewählten oder entsandten Personen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen und das Verfahren und die Regelungen mitzuteilen, auf Grund derer sie bestimmt worden sind. Die/der Vorsitzende hat dabei auf die Berücksichtigung von Frauen bei der Wahl gemäß § 93 Absatz 2 LMG NRW bzw. den alternierenden Geschlechterwechsel gemäß § 93 Absatz 5 LMG NRW bei der Entsendung hinzuweisen. Weiterhin ist auf die Vorschriften der §§ 91 Absatz 1, 93 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 9 und 95 LMG NRW hinzuweisen.

(2) Die entsendungsberechtigten Organisationen haben zugleich mit der Entsendungsmitteilung die ordnungsgemäße Beschlussfassung über die benannten Personen zu bestätigen. Dazu sind insbesondere die notwendigen Bestimmungen über das zuständige Beschlussorgan, das Entsendungsverfahren einschließlich der Beschlussmodalitäten, zu beachtende Form- und Fristvorgaben zu übersenden und auf Nachfrage zu erläutern beziehungsweise glaubhaft zu machen. Sind nach § 93 Absatz 3 LMG NRW mehrere Organisationen gemeinsam entsendungsberechtigt, ist zusätzlich die Einigung auf eine Person nachzuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist nachzuweisen, dass eine Person mit der Mehrheit der jeweils entsendungsberechtigten Organisationen von diesen gewählt wurde. Die entsendungsberechtigten Stellen haben darüber hinaus alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen einer Unvereinbarkeit gemäß § 91 Absatz 1 LMG NRW erforderlich sind.

(3) Die entsendungsberechtigten Organisationen müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Wird hiervon abgewichen, haben die entsendungsberechtigten Organisationen schriftlich mitzuteilen, aus welchen Gründen ihnen auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist.

(4) Die/der amtierende Vorsitzende der Medienkommission prüft die ordnungsgemäße Entsendung der benannten Personen. Sie/Er stellt zu Beginn der Amtsperiode die ordnungsgemäße Entsendung der benannten Personen gegenüber den entsendungsberechtigten Organisationen fest und gibt die Feststellungen der Medienkommission bekannt. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter nach § 93 Absatz 5 LMG NRW abgewichen, wird die Medienkommission insoweit unterrichtet.

§ 6
Vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedes der Medienkommission gemäß §§ 91 Absatz 2, 92 Absatz 1 LMG NRW ist der/dem Vorsitzenden der Medienkommission durch schriftliche Erklärung unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen des § 91 Absatz 1 Nummer 10, 11 LMG NRW zieht die/der Vorsitzende die erforderlichen Urkunden bei. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Medienkommission unverzüglich von dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

(2) Die Medienkommission stellt das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft durch Beschluss fest.

(3) Ist das vorzeitige Erlöschen gemäß Absatz 2 festgestellt, so fordert die/der Vorsitzende den Landtag oder die entsendungsberechtigte Organisation auf, binnen einer Frist von drei Monaten ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit der Medienkommission zu wählen oder zu entsenden. Dabei hat sie/er auf die Vorschriften der §§ 91 Absatz 1, 92 Absatz 3, 93 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 9 und 95 LMG NRW hinzuweisen.

§ 5 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 7
Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Medienkommission werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Medienkommission oder auf Antrag der Direktorin/des Direktors muss die/der Vorsitzende eine Sitzung der Medienkommission unverzüglich einberufen. Anträge nach Satz 2 müssen den gewünschten Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Medienkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann in öffentlicher Sitzung tagen. Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(3) Über die Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen beschließt die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission teil.

(5) Die Direktorin/Der Direktor und ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter nehmen an den Sitzungen der Medienkommission teil. Sie/Er hat das Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern. Über die Zulassung weiterer Mitarbeiter der LfM entscheidet die/der Vorsitzende auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Vorsitzende auch andere Personen hinzuziehen.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Medienkommission eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden. Sie/Er hat das Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern.

§ 8
Ausschließung, Befangenheit

(1) Jedes ordentliche oder stellvertretende Mitglied der Medienkommission hat der/dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die gemäß § 95 Absatz 3 geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der/dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Wird eine dauerhafte Gefährdung der Aufgabenerfüllung gemäß § 95 Absatz 3 LMG NRW angezeigt oder festgestellt, legt die/der Vorsitzende die Angelegenheit der Medienkommission in der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vor.

(2) Hält ein Mitglied die Voraussetzungen der §§ 20, 21 VwVfG NW bei sich oder anderen für gegeben oder bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist dies der/dem Vorsitzenden der Medienkommission oder eines Ausschusses mitzuteilen.

Die Medienkommission und ihre Ausschüsse prüfen, ob Mitglieder auf Grund der §§ 20, 21 VwVfG NW von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind und stellen dies durch Beschluss fest. Die/Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 9
Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Medienkommission schriftlich oder in Textform ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens neun Werktage liegen; in besonders eilbedürftigen Fällen sowie in den Fällen des § 98 Absatz 5 LMG NRW kann die/der Vorsitzende diese Frist auf drei Werktage abkürzen.

(2) Die Medienkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach Maßgabe von Absatz 1 geladen wurden. Sie bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Medienkommission die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

(3) Ist die Medienkommission beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Medienkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 93 Absatz 2 LMG NRW gewählten Mitglieder gefasst werden.

(4) Beschlüsse der Medienkommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; als anwesend gilt ein Mitglied, das sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht nach § 7 ausgeschlossen ist.

(5) Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder der Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen, die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, die Öffentlichkeit von Sitzungen und über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(6) Der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Medienkommission bedürfen Beschlüsse über die Abwahl der Direktorin/des Direktors oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters und über die Abwahl der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Medienkommission sowie über die Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse der Medienkommission und ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 mitgezählt.

§ 10
Wahlen

(1) Die Medienkommission kann Wahlen nur durchführen, wenn zuvor ihre Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Wahlen sind mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Nach einstimmigem Beschluss kann eine Wahl auch offen durchgeführt werden.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften des Absatzes 3 ein neuer Wahlgang statt.

(5) Sind in einer Sitzung der Medienkommission nach § 98 Absatz 5 LMG NRW weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so sind bei der Wahl die Stimmen der nach § 93 Absatz 2 LMG NRW gewählten Mitglieder der Medienkommission gesondert zu sammeln und auszuzählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgege-

benen Stimmen erhält, sofern diese nicht ausschließlich von den gemäß § 93 Absatz 2 LMG NRW gewählten Mitgliedern abgegeben worden sind.

(6) Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los.

§ 11
Niederschrift

Über jede Sitzung der Medienkommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12
Ausschüsse

(1) Die Medienkommission bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
2. Ausschuss für Medienentwicklung,
3. Ausschuss für Forschung und Medienkompetenz,
4. Ausschuss für Programm.

(2) Die Medienkommission kann für sonstige Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei soll der Auftrag des Ausschusses zeitlich befristet werden. Im Falle einer Befristung gilt der Ausschuss mit dem Ablauf der Frist als aufgelöst, wenn nicht die Medienkommission zuvor das Mandat des Ausschusses verlängert.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Ausschüsse sollen aus fünf bis acht Mitgliedern bestehen. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Verhältnis in der Medienkommission vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 2 bestimmt die Medienkommission.

(4) Die Mitglieder, die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Medienkommission aus ihrer Mitte bestellt. Die Abberufung eines Mitgliedes eines Ausschusses sowie der Widerruf der Bestellung zur/zum Vorsitzenden oder zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Medienkommission beschlossen werden.

(5) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten für Beschlüsse und Verfahren der Ausschüsse die Bestimmungen des § 7, § 9 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absätze 4, 7 und § 11 entsprechend.

(6) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Medienkommission können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(7) Mitglieder der Medienkommission, die einem Ausschuss nicht angehören, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 13
Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten die Beschlüsse der Medienkommission im jeweiligen Aufgabenbereich vor und berichten der Medienkommission. Im Einzelfall kann die Medienkommission eine Angelegenheit auch an Ausschüsse überweisen.

(2) Ausschüsse können gemeinsam tagen.

(3) Beraten mehrere Ausschüsse eine Vorlage, so treffen deren Vorsitzende alle erforderlichen Maßnahmen, die zur sachgerechten und zügigen Durchführung der Beratungen in jedem beteiligten Ausschuss angezeigt sind. Die Direktorin/Der Direktor trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder der beteiligten Ausschüsse unverzüglich alle Beratungsunterlagen erhalten, die einem der beteiligten Ausschüsse vorliegen.

§ 14
Zuständigkeit des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bereitet die Entscheidungen der Medienkommission im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM (§§ 109 bis 116 LMG NRW) vor; er ist bei der Vorbereitung von Beschlüssen über die Finanzordnung und die Satzung nach § 116 Absatz 2 LMG NRW zu beteiligen.

§ 15
Zuständigkeit des Ausschusses für Medienentwicklung

Der Ausschuss für Medienentwicklung bereitet die Entscheidungen der Medienkommission in folgenden Bereichen vor:

- Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken,
- Belegung von Kabelanlagen,
- Umstellung von analoger auf digitale Übertragung,
- Umsetzung von § 10 b LMG NRW (Pilotversuch zur Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken) und § 30 LMG NRW (Experimentierklausel),
- Förderung technischer Infrastruktur.

§ 16
Zuständigkeit des Ausschusses für Forschung und Medienkompetenz

Der Ausschuss für Forschung und Medienkompetenz bereitet die Entscheidungen der Medienkommission in folgenden Bereichen vor:

- Forschungsplanung,
- Ausschreibung und Vergabe von Forschungsprojekten gemäß § 88 Absatz 4 LMG NRW,
- Projekte zur Förderung der Medienkompetenz gemäß § 88 Absatz 3 Satz 1 bis 6 LMG NRW,
- Vergabe von Qualitätskennzeichen gemäß § 41 LMG NRW,
- Bürgermedien gemäß §§ 40 ff. LMG NRW, insbesondere
- Förderung von Bürgermedien gemäß § 40 Absatz 6 LMG NRW,
- Zulassung eines Lehr- und Lernsenders nach § 40 c LMG NRW,
- Erlass von Satzungen und Richtlinien,
- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Sendungen in Hochschulen.

§ 17
Zuständigkeit des Ausschusses Programm

Der Ausschuss Programm unterstützt und begleitet die Medienkommission in Fragen der programmlichen Entwicklung im privaten Rundfunk und in Telemedien.

Er befasst sich insbesondere mit

- der Aufbereitung von Programmfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit privaten Rundfunkveranstaltern über die programmliche Entwicklung,
- dem Informationsaustausch über die Arbeit der ZAK in Fragen des Programms und der Werbung und der KJM,
- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Programmbeobachtung.

Er bereitet die Entscheidungen der Medienkommission in folgenden Bereichen vor:

- Programmbeschwerden gemäß § 42 LMG NRW,
- Beanstandungen gemäß § 118 LMG NRW wegen Verletzung der allgemeinen Programmgrundsätze,
- Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Die Zuständigkeiten der ZAK und der KJM bleiben hiervon unberührt.

§ 18
Berichterstatter/innen

Die Medienkommission kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder der Kommission als Berichterstatter einsetzen. Der Auftrag endet mit Erledigung der Aufgabe oder Ablauf einer von der Medienkommission gesetzten Frist, wenn nicht die Medienkommission zuvor die Frist der Beauftragung verlängert.

§ 19
Geschäftsordnung

Die Medienkommission gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Sie enthält insbesondere nähere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Medienkommission und ihrer/ihres Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch Gesetz oder Satzung getroffen worden sind.

Teil 3
Zusammenarbeit der Organe

§ 20
Direktorin/Direktor – Medienkommission

(1) Die Direktorin/Der Direktor unterrichtet die Medienkommission und deren Ausschüsse regelmäßig über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über wichtige aktuelle Fragen der Medienpolitik. Sie/Er informiert die Medienkommission und deren Ausschüsse über Entscheidungen der DLM und der Kommissionen ZAK, KJM und KEK nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 RStV. Die/Der Vorsitzende der Medienkommission informiert die Medienkommission und deren Ausschüsse über Entscheidungen der GVK nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 RStV.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen für die LfM in Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit der Direktorin/des Direktors nach § 103 LMG NRW hinausgehen, kann sie/er unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Medienkommission abgeben. Deren Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

Teil 4
Sonstiges

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 27. Januar 2003 (GV. NRW. S. 49) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2011

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

– GV. NRW. 2011 S. 205

792

Erste Verordnung zur Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Vom 28. März 2011

Auf Grund der §§ 17 Absatz 2 und 4 sowie 22 Absatz 12 Nummer 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird nach der Angabe „22 Absatz 12 Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Millimetern“ die Wörter „, es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt“ eingefügt.
3. Nach § 38 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4
Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild

§ 39
Hege von Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden darf Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild außerhalb von Jagdgattern (§ 21 LJG-NRW) nur in den in § 41 Absatz 1 bis 4 festgelegten Bewirtschaftungsbezirken gehegt werden.

§ 40
Begriffsbestimmungen

(1) Kerngebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält.

(2) Randgebiete sind Gebiete, in denen sich Rotwild oder Damwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen nur zeitweise oder in geringer Zahl aufhält.

(3) Freigebiete sind Grundflächen, die zu keinem Bewirtschaftungsbezirk gehören.

§ 41
Bewirtschaftungsbezirke

(1) Als Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (Rotwildgebiete) werden festgelegt:

1. Nordeifel
2. Königsforst – Wahner Heide
3. Nutscheid
4. Ebbegebirge
5. Siegerland – Wittgenstein – Hochsauerland
6. Arnsberger Wald – Brilon – Büren
7. Eggegebirge – Teutoburger Wald – Senne
8. Minden
9. Dämmerwald – Herrlichkeit Lembeck
10. Reichswald Kleve.

(2) Als Bewirtschaftungsbezirke für Sikawild (Sikawildgebiete) werden festgelegt:

1. Arnsberger Wald
2. Beverungen.

(3) Als Bewirtschaftungsbezirke für Damwild (Damwildgebiete) werden festgelegt:

1. Knechtsteder Wald
2. Königsdorfer Wald
3. Kottenforst
4. Wahner Heide
5. Engelskirchen
6. Gummersbach
7. Herscheid
8. Olpe – Freudenberg
9. Büren – Brenken
10. Senne – Teutoburger Wald
11. Brakel
12. Blomberg – Schieder
13. Mindener Wald
14. Minden – Schaumburger Wald
15. Harsewinkel – Versmold
16. Borgholzhausen

17. Teutoburger Wald
18. Ladbergen – Ostbevern
19. Emsdetten
20. Ochtrup
21. Hohe Mark – Davert
22. Haltern – Haard.

(4) Als Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild (Muffelwildgebiete) werden festgelegt:

1. Hürtgenwald
2. Lammersdorf
3. Kermeter – Vogelsang
4. Engelskirchen
5. Freudenberg – Büschergrund
6. Trupbach – Siegen
7. Afholderbach
8. Großenbach
9. Herbertshausen
10. Elsoff
11. Paulsgrund – Bad Berleburg
12. Hallenberg
13. Medebach – Titelberg
14. Medebach – Glindfeld
15. Bödefelder Wald
16. Brilon – Winterberg
17. Kallenhardt
18. Alme
19. Hardehausen – Rimbeck
20. Bad Driburg
21. Lippspringer Wald – Sandebeck
22. Stukenbrock
23. Blomberg – Schieder
24. Bielefeld.

(5) Die Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke sowie die Abgrenzung von Kerngebieten und Randgebieten ergeben sich aus den in der Anlage 2 enthaltenen Grenzbeschreibungen. Die **Anlage 2** ist Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Karten der Bewirtschaftungsbezirke im Maßstab 1:50.000 mit deren Unterteilung in Kerngebiete und Randgebiete können bei den unteren Jagdbehörden eingesehen werden.

§ 42
Wilddichte

In den Bewirtschaftungsbezirken ist unter Berücksichtigung von Kerngebieten und Randgebieten die Wilddichte so zu regeln, dass das Wild in einer artgemäßen Dichte erhalten bleibt und übermäßige Wildschäden vermieden werden.

§ 43
Bejagung in den Freigebieten

In Freigebieten sind Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- oder Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind

a) Rothirsche sowie

b) Damhirsche der Klassen I und II.

§ 44
Ausnahmen

(1) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass

1. abweichend von § 39 Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild auch außerhalb der in § 41 festgelegten Bewirtschaftungsbezirke gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens auf Grund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,
2. abweichend von § 43 Satz 2 Rothirsche sowie Damhirsche der Klassen I und II erlegt werden dürfen, sofern dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder ökologischer Beeinträchtigungen erforderlich ist.

(2) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass abweichend von § 43 Satz 1 Sikahirsche der Klassen I, II oder III aus Gründen der Wildhege, insbesondere zur Erhaltung der Sozialstruktur, nicht erlegt werden dürfen."

4. Der bisherige Teil 4 wird zu Teil 5.

5. Der bisherige § 39 wird zu § 45.

6. § 40 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 41 wird zu § 46.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2011

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

Anlage 2
(zu § 41 Absatz 5 Satz 1 DVO LJG-NRW)

Grenzbeschreibungen der Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild

Die Bewirtschaftungsbezirke für die einzelnen Arten sind durch eine laufende Nummerierung und eine Ortsbezeichnung gekennzeichnet.

Der Beschreibung liegen die topographischen Kreiskarten 1:50.000 der GEObasis.nrw bei der Bezirksregierung Köln zugrunde.

Der Grenzverlauf wird jeweils von Nordwest ausgehend im Uhrzeigersinn verlaufend beschrieben.

Markante Punkte wie Kreuzungen sind nur dort eigens angeführt, wo dies zur Eindeutigkeit erforderlich ist.

Für die Bezeichnung der Straßen werden die üblichen Abkürzungen gewählt:

A = Autobahn,

B = Bundesstraße,

L = Landesstraße,

K = Kreisstraße.

I.
Grenzbeschreibung der Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild (§ 41 Absatz 1)

1. **Nordeifel**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Zollamt Sief, K 14, L 233, B 258 bis Friesenrath, Verbindungswege Friesenrath – Hahn – Venwegen – Breinigerberg, L 12, L 11, L 12, Bahnlinie bis Jüngersdorf, K 27, Gemeindegrenze Langerwehe/Düren, Gemeindegrenze Hürtgenwald/Düren, B 399, K 31, K 30 bis Staubecken Obermaubach, Ostufer Staubecken Obermaubach, Rur bis Heimbach, L 218, K 25, B 265, L 169, K 27, L 206, B 477, A 1 bis Lessenich, K 44, B 51, L 11, L 210 bis Kurtenberg, Kreisgrenze Euskirchen/Rhein-Sieg-Kreis, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, L 115, B 258, K 43, K 72, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich Belgien bis Zollamt Sief.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verlaufen die Grenzen der Kerngebiete wie folgt:

Kerngebiet Hürtgenwald – Roetgen

Zollamt Sief, K 14, L 233, B 258 bis Friesenrath, Verbindungswege Friesenrath – Hahn – Venwegen – Breinigerberg, L 12, L 11, L 12, Bahnlinie bis Jüngersdorf, K 27, Gemeindegrenze Düren/Langerwehe, Gemeindegrenze Düren/Hürtgenwald, B 399, L 160, Kall, Nordufer Kalltalsperre, Keltzerbach, B 399, L 114, Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich Belgien bis Zollamt Sief.

Kerngebiet Monschau – Hellenthaler Wald

Höfen – Alzen, K26, Rur, Ost- und Südufer Rurtalsperre, Rur bis Heimbach, L 218, K 25, B 265, Urft, Morsbach nach Herhahn, Panzerringstraße (parallel L 207), L 207, B 258 bis Sonntagshügel, Stichstraße nach Süden bis Gemeindegrenze Hellenthal/Schleiden, über Abteilungslinien 155/154 und 143/142 zum westlichsten Punkt der Oleftalsperre, Südufer Oleftalsperre, Olef bis Hellenthal, L 159, B 265 bis Hollerather Knie, in Verlängerung der B 265 auf Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich Belgien, Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich Belgien bis Einmündung des Heisterbaches in den Perlenbach, Perlenbach, K 25 bis Alzen.

Kerngebiet Schmidtheim

Kreuzung B 265/L 110 (Udenbreth), L 110, L 17, L 22 Wahlen, K 60, L 205, B 477, A 1, B 51, K 70, K 69 bis Abzweigung nach Waldorf, Bonnesbach aufwärts, K 72, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz bis zur Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland/Königreich Belgien, Staatsgrenze Nordrhein-Westfalen/Königreich Belgien bis Kreuzung B 265/L 110.

Kerngebiet Flamersheimer Wald

Kreuzung B 51/L 11 (Arloff), L 11, L 210, L 113, K 50, L 165, B 51 bis Kreuzung B 51/L 11.

Die verbleibenden Bereiche sind Randgebiete.

2. **Königsforst – Wahner Heide**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Anschlußstelle Bergisch Gladbach – Bensberg (A 4), A 4, B 55, L 84, Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Köln, A 3, Agger bis B 8, nordöstliche Bebauungsgrenze Troisdorf bis Kaserne Spich, Wolfsweg bis Einzäunung Flughafen Köln/Bonn, Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in östlicher Richtung L 84, L 489, Anschlußstelle Königsforst (A 3), A 3, östliche Bebauungsgrenze Rath, L 358 bis Anschlußstelle Bergisch Gladbach – Bensberg.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verlaufen die Grenzen der **Kerngebiete** wie folgt:

Kerngebiet Königsforst

Anschlußstelle Bergisch Gladbach – Bensberg (A 4), A 4, L 284 bis Rösrath, A 3, östliche Bebauungsgrenze Rath, L 358 bis Anschlußstelle Bergisch Gladbach – Bensberg.

Kerngebiet Wahner Heide

Kreisgrenze Stadt Köln/Rhein-Sieg-Kreis ab Camp Altenrath, A 3, Agger bis B 8, nordöstliche Bebauungsgrenze Troisdorf bis Kaserne Spich, Wolfsweg bis Einzäunung Flughafen Köln/Bonn, Einzäunung Flughafen Köln/Bonn in östlicher Richtung, Kreisgrenze Stadt Köln/Rhein-Sieg-Kreis bis Schnittpunkt mit A 3.

Der verbleibende Bereich ist Randgebiet.

3. **Nutscheid**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Brücke B 478 über die Sieg, B 478, B 256, Sieg.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft die Grenze des **Kerngebietes** wie folgt:

Brücke B 478 über die Sieg, B 478, L 317, Sieg.

Der verbleibende Bereich ist Randgebiet.

4. **Ebbegebirge**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Vollme, Straße am Südufer Jubachtalsperre nach Hottebruch, A 45, L 694, L 696, L 697 bis Lichtringhausen, Verbindungsstraße – Birkenstück – Ebbelinghagen in Richtung Papiermühle bis Abzweig nach Sellenrade, Sellenrade – Eckertsmühle bis K 7, K 7, L 539, B 54 bis Vollme.

Kern und Randgebiete werden nicht unterschieden.

5. **Siegerland – Wittgenstein – Hochsauerland**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Störmecke, B 236, L 742 bis Niedersorpe, Verbindungsstraße Niedersorpe – Holthausen – Fredeburg, B 511, L 776, L 740, K 19 – Gemeindegrenze Schmallenberg/Bestwig, Gemeindegrenze Olsberg/Winterberg, K 16, Hochspannungsleitung bis Bahnlinie Olsberg – Siedlinghausen, Bahnlinie bis K 46, K 46, Ortsverbindungsstraße Wiemeringhausen – Bruchhausen, K 47, L 743, B 251, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bis Wasserscheide, B 54, L 911, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz bis Struthütten, L 722, L 893, K 11, L 729 bis Deuz, Forststraße zum Südostufer der Obernautalsperre, Ostufer Obernautalsperre, Forststraße bis Breiter Berg, Forststraße nach Afholderbach, B 62, B 508 bis Ginsburg, Verbindungsstraße über Ginsberg und Buchhelle zur L 713, L 713, L 553 bis Brucher Mühle, Verbindungsstraße Brucher Mühle – Selbecke – Stelborn, Verbindungsstraße Stelborn – Heiligenborn – Milchenbach, K 26 bis Störmecke.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verlaufen die Grenzen der **Kerngebiete** wie folgt:

Kerngebiet Siegerland – Hilchenbach – Laasphe

Lützel B 62, L 720, L 719, B 62, B 480 bis Renfte, Verbindungsstraße nach Dotzlar, L 553, L 903 bis Richstein, Forststraße bis Forsthaus Hülshof, Laasphe bis Bad Laasphe, B 62 bis Friedrichshütte, L 718, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bis Wasserscheide, B 54, L 911, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, Gemeindegrenze Neunkirchen/Burbach, L 904, L 722, L 729 bis Helgersdorf, Forststraße parallel Schalkenbach bis Nenkersdorf, Forststraße Nenkersdorf Scherenschleifersborn – Ostufer Obernautalsperre – Breiter Berg – L 722, L 722 nach Lützel.

Kerngebiet Bad Berleburg

Zusammentreffen Kreisgrenzen Olpe/Siegen/Hochsauerlandkreis, Kreisgrenze Siegen/Hochsauerlandkreis, B 480, Eder bis Röspe, L 553 bis Kreisgrenze Siegen/Olpe.

Kerngebiet Bödefeld – Siedlinghausen

Bödefeld, L 740 bis Silbach, Forststraße Silbach – Brunnen – St. Blasius – Ruhrtal, B 480, L 740 bis Golfplatz, Forststraße Golfplatz – Asten-Sanatorium, L 540/640, K 18, K 75 bis Großes Bildchen, Gemeindegrenze Schmallenberg/Winterberg, Forststraße entlang des Langen Rückens bis zur Quelle der Valme, Valme, K 19 nach Bödefeld.

Kerngebiet Glindfeld

Winterberg, B 480/K 50, K 50, L 740, K 56, L 617, B 236, Gemeindegrenze Winterberg/Hallenberg bis Straße Hesborn – Winterberg, Straße Hesborn – Winterberg bis B 480/K 50.

Die verbleibenden Bereiche sind Randgebiete.

6. **Arnsberger Wald – Brilon – Büren**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Niederense, B 516 bis Günne, Südufer Möhnesee, Möhne, L 856, L 735, B 55, L 735, K 68, L 776 bis Rüthen-Rißneital, Verbindungswege Rüthen – Kneblinghausen – Siddinghausen – Edelborn – Oberfeld – Keddinghausen, L 549, B 480, L 549, L 744, L 636, Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Detmold, A 44, B 7, L 637, L 956, Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Detmold, B 480, B 516, K 57, B 7 bis Nuttlar, Ruhr bis Neheim, östliche Bebauungsgrenze Neheim-Hüsten, L 745 bis Niederense.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft die Grenze des **Kerngebietes** wie folgt:

Niederense, B 516 bis Günne, Südufer Möhnesee, Möhne, L 856, L 735, B 55, L 735, K 68, L 776, B 516, Kreisgrenze Soest/Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Detmold bis Kneblinghausen, Verbindungsweg Kneblinghausen – Siddinghausen, L 637, K 34, L 549, B 480, L 549, L 744, L 636, Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Detmold, B 480, B 516, K 57, B 7 bis Nuttlar, Ruhr bis Neheim, östliche Bebauungsgrenze Neheim-Hüsten, L 745 bis Niederense.

Der verbleibende Bereich ist Randgebiet.

7. **Eggegebirge – Teutoburger Wald – Senne**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Stukenbrock – Senne – Siewecke, L 758, südliche Bebauungsgrenze Pivitsheide – Egge, K 13, L 936, westliche und südliche Bebauungsgrenze Hiddesen, L 937 bis Berlebeck, K 93 nach Frommhausen, L 828, B 1, L 954, L 820, L 953, L 954, L 828, B 252, B 7, A 44, L 817 bis Amerungen-Kapelle – Verbindungsweg Amerungen-Kapelle – Holtheim, K 24, B 68, L 817, K 12, K 11, K 13, Verbindungsstraße Herbram – Mölkeberg – B 68, B 68, K 1, L 813, K 27, L 828, L 755, L 814, L 937, B 1, B 64, L 756, A 33, B 68 bis Stukenbrock – Senne – Siewecke.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verlaufen die Grenzen der **Kerngebiete** wie folgt:

Kerngebiet Senne

Stukenbrock – Senne – Siewecke, L 758, südliche Bebauungsgrenze Pivitsheide – Egge, K 13, L 936, westliche und südliche Bebauungsgrenze Hiddesen, L 937, B 1, B 64, L 756, A 33, B 68 bis Stukenbrock – Senne – Siewecke.

Kerngebiet Egge

L 755, L 954, L 820, L 953, L 954, L 828, B 252, B 7, A 44, L 817 bis Amerungen – Kapelle, Verbindungsweg Amerungen – Kapelle – Holtheim, K 24, B 68, L 817, K 12, K 11, K 13, Verbindungsstraße Herbram – Mölkeberg – B 68, B 68, K 1, L 813, K 27, L 828, Altenbeken.

Der verbleibende Bereich ist Randgebiet.

8. **Minden**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Kreuzung Bahnlinie/B 482, B 482, K 4, K 38, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis Ortschaft Cammer, K 6, Bahnlinie von Cammer bis B 482.

Das Gebiet ist **Randgebiet** für das in Niedersachsen liegende Rotwildvorkommen Schaumburger Wald.

9. **Dämmerwald – Herrlichkeit Lembeck**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Brücke A 3 über Issel, Issel, B 70, L 829 bis Abzweig hinter Lefting, Verbindungsstraße – Fasselt – Nienhoff – K 7, K 7, K 13, K 48, L 652, K 31, K 12 bis Riege, Verbindungsstraße Riege – Pohl – Hülstener Heide, Kreisgrenze Borken/Recklinghausen, Kreisgrenze Recklinghausen/Coesfeld, A 43, L 652, K 42, B 58, Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf/Münster, L 462, A 3 bis Brücke über Issel.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft die Grenze des **Kerngebietes** wie folgt:

Brücke A 3 über Issel, Issel, B 70, L 829 bis Abzweig hinter Lefting, Verbindungsstraße – Fasselt – Nienhoff – K 7, K 7, K 13, K 48, L 652, Bahnlinie Kleinreken-Wulfen, B 58, Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf/Münster, Wesel-Datteln-Kanal, A 3, Brücke über Issel.

Der verbleibende Bereich ist Randgebiet.

10. **Reichswald Kleve**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Staatsgrenze Nordrhein-Westfalen/Königreich der Niederlande, Wald-Feld-Grenze bis Abteilung 188, Abteilungsgrenzen 188/163, 188/162, 187/161, 187/160, Wald-Feld-Grenze bis Abteilung 224, Treppkesweg bis Abteilungsgrenze 220/226, 220/226, 219/225 bis Wald-Feld-Grenze, Wald-Feld-Grenze bis Gemeindegrenze Kleve/Goch, Gemeindegrenze Kleve/Goch, Abteilungsgrenzen 140/139, 107/106, Wald-Feld-Grenze, Forststraße durch Abteilung 10, Wald-Feld-Grenze, Staatsgrenze Nordrhein-Westfalen/Königreich der Niederlande.

Die Außenabgrenzung wird durch den Verlauf des Feldschutzzaunes bestimmt.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

II.
Grenzbeschreibung der Bewirtschaftungsbezirke für Sikawild (§ 41 Absatz 2)

1. **Arnsberger Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Niederense, B 516 bis Günne, Südufer Möhnesee, Möhne, B 55, L 735, Ruhr bis Neheim, östliche Bebauungsgrenze Neheim-Hüsten, L 745 bis Niederense.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

2. **Beverungen**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Erkeln, Nethe bis Bahnlinie Ottbergen-Amelunxen-Wehrden-Beverungen – B 241, B 241, L 837 bis Borgholz, Verbindungsweg Borgholz – Natingen, K 40 bis Auenhausen, Verbindungsweg Auenhausen – Erkeln.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

III.
Grenzbeschreibung der Bewirtschaftungsbezirke für Damwild (§ 41 Absatz 3)

1. **Knechtsteder Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Kreuzung B 477/K 33 bei Pfannenschuppen, K 33, L 380, L 36, Verbindungsstraße Straberg – Konradshof – Delhoven, K 36, K 18, Kölner Randkanal, Verbindungsweg nach Südwest über Hasselrath – Mutzerath zur K 18, K 18 bis Stommelerbusch, Verbindungsweg Stommelerbusch – Velderhof auf die Regierungsbezirksgrenze Köln/Düsseldorf, Regierungsbezirksgrenze Köln/Düsseldorf bis Stommelner Bach, Stommelner Bach bis Gemeindegrenze Rommerskirchen/Dormagen, Gemeindegrenze Rommerskirchen/Dormagen, B 477 bis Pfannenschuppen.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

2. **Königsdorfer Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Kläranlage Bedburg, Gemeindegrenze Bedburg/Bergheim, Nord-Süd-Bahn, Hochspannungsleitung, L 91, L 183, A 4, L 163, L 277, B 55, K 41, Erft, Kläranlage Bedburg.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

3. **Kottenforst**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Autobahnkreuz Bliesheim (A 553/A 61), A 553, Bebauungsgrenze Gemeinde Bornheim, Bebauungsgrenze Gemeinde Alfter, Bebauungsgrenze Stadt Bonn, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, K 4, L 113, L 210, Kreisgrenze Euskirchen/Rhein-Sieg-Kreis bis Arenberger Hof, Verbindungsstraße Arenberger Hof – Oberdrees, K 61, A 61, Autobahnkreuz Bliesheim.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft die Grenze des **Kerngebietes** wie folgt:

Anschlußstelle Swisttal-Heimerzheim (A 61), L 182 bis Bebauungsgrenze Gemeinde Bornheim, Bebauungsgrenze

Gemeinde Alfter, Bebauungsgrenze Stadt Bonn, Godesberger Bach bis Villip, L 267, L 123, A 565 bis Anschlußstelle Meckenheim-Nord, L 261, K 53, L 113, L 163, Gemeindegrenze Swisttal/Rheinbach, A 61, Anschlußstelle Swisttal-Heimerzheim.

Die verbleibenden Bereiche sind Randgebiet.

4. **Wahner Heide**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Anschlußstelle Königsforst (A 3), A 3 bis Brücke über Agger, Agger, nördliche Bebauungsgrenze Troisdorf, K 20 bis Kaserne Spich, Kaserne Spich über Wolfsweg bis Einzäunung Flughafen Köln/Bonn, Einzäunung Flughafen Köln/Bonn, L 84, L 489, Anschlußstelle Königsforst.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

5. **Engelskirchen**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Anschlußstelle Overath (A 4), A 4, B 56, L 312, B 55 bis Anschlußstelle Overath.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

6. **Gummersbach**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Krommenohl, B 256, Bahnlinie Marienheide-Gummersbach-Ründeroth, Verbindungsstraße Hardt – Remerscheid – Hahn, Gelpe, Leppe, Gemeindegrenze Lindlar/Marienheide, Gemeindegrenze Wipperfürth/Marienheide bis Krommenohl.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

7. **Herscheid**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt A 45/B 229, B 229, B 236, L 697, L 696, L 694 bis Schnittpunkt mit A 45, A 45 bis Schnittpunkt mit B 229.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft die Grenze des **Kerngebietes** wie folgt:

Anschlußstelle Lüdenscheid-Süd (A 45), L 694, L 879, Gemeindegrenze Lüdenscheid/Herscheid, Verbindungswege über Vogelsang – Alfrin – Rärin zur Salmbecke, Salmbecke bis K 8, K 8, B 236, L 697, L 561, L 707, L 696, L 694, A 45 bis Anschlußstelle Lüdenscheid-Süd.

Die übrigen Bereiche sind Randgebiete.

8. **Olpe – Freudenberg**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Rhode, B 55, K 18, L 711, B 517, L 729, L 873, L 728, Kreisgrenze Olpe/Siegen-Wittgenstein, B 517, B 54, L 728, L 908, L 562 bis Freudenberg, Bahnlinie Richtung Hohenhain, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz, Bahnlinie nach Rothemühle, L 512, L 564, K 11, K 12, K 10, Verbindungsstraße Thieringhausen – Rhonard, K 6, B 54, Rhode.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

9. **Büren – Brenken**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Anschlußstelle Geseke (A 44), A 44, Kreisgrenze Soest/Paderborn, West-Ost-Verbindungsweg Geseke – Heidemark – Ellinghausen – Straße in Richtung Niederntudorf, K 37, L 751 bis Wevelsburg, Verbindungsstraße Wevelsburg – Berghof – Strautefeld – Altböddeken, L 818, L 754, L 549 bis Anschlußstelle Geseke.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

10. **Senne – Teutoburger Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Nordöstlich Brackwede, K 9, L 788, K 10, L 787, K 10, L 967, K 11, K 5, L 945, K 13, L 936, L 938, L 937, L 828, B 1, L 828, L 755, L 814, L 937, B 1, A 33, Trasse A 33 bis Schnittpunkt mit L 751, L 751, B 68 bis Brackwede, Anschluß an K 9.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

11. **Brakel**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Merlsheim, L 755, Verbindungsstraße Nieheim – Bredenborn, L 755, L 886, K 60, K 61, K 60, L 755, L 890, B 64, Bahnlinie bis Reelsen, L 954, L 951 bis Merlsheim.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft die Grenze des **Kerngebietes** wie folgt:

Schnittpunkt Gemeindegrenze Bad Driburg/Nieheim mit K 1, K 1, B 252, Verbindungsstraße Volkhausen – Bellersen, L 825, K 39, K 57, L 863, L 712, B 64, Gemeindegrenze Bad Driburg/Brakel, Abteilungsgrenze 90/26, 93/25, K 18, weiter über Gemeindegrenze Bad Driburg/Brakel, Gemeindegrenze Bad Driburg/Nieheim bis K 1.

Der verbleibende Bereich ist Randgebiet.

12. **Blomberg – Schieder**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Wendlinghausen, K 82, K 73, B 66, L 964 bis Marksberg, Verbindungsstraße zum Musterberg, Gemeindegrenze Extertal/Barntrup, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis Hamberg, Verbindungsstraße Landesgrenze – Hamberg – Lügde, L 946, B 239, K 70, L 886, B 239, L 712, K 74, L 614, B 1, L 712 bis nördlich Großenmarpe, Verbindungsweg Großenmarpe – Altendonop – Sievertsberg – Falk – Wendlinghausen.

Innerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft die Grenze des **Kerngebietes** wie folgt:

Kreuzung K 73/L 758 zwischen Rote Kuhle und Selbeck, L 758, B 66, B 1, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis Hamberg, Verbindungsstraße Landesgrenze – Hamberg – Lügde, L 946, B 239, K 70, L 886, B 239, L 712, K 74, L 614, B 1, K 73, Kreuzung K 73/L 758.

Die verbleibenden Bereiche sind Randgebiet.

13. **Mindener Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Kreuzung L 770/K 63 nordöstlich Espelkamp, K 63, L 765, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis Dickenbusch, B 61 n, südwestliche Bebauungsgrenze Petershagen, B 61 bis Kreuzung B 61/K 46, K 46, L 764, Verbindungsstraße Stemmer – Brede, K 13, L 766 bis Frotheim, L 918, Kleine Aue, L 770 bis Kreuzung L 770/K 63.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

14. **Minden – Schaumburger Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Kreuzung Bahnlinie/K 6, K 6, K 38, L 801, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, Mittellandkanal, Bahnlinie Dankersen-Lahde bis Kreuzung mit K 6.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

15. **Harsewinkel – Versmold**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt Regierungsbezirksgrenze Münster/Detmold mit B 476, B 476, Bahnlinie Versmold-Harsewinkel, K 14, B 513, Regierungsbezirksgrenze Münster/Detmold.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

16. **Borgholzhausen**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen mit B 68, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, K 25, L 785, B 68 bis Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

17. **Teutoburger Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt Mittellandkanal/A 30, A 30, L 504, A 1, K 26, K 27, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, Bahnlinie Lienen – Lengerich – Schnittpunkt A 1, A 1, Gemeindegrenze Ladbergen/Lengerich, Gemeindegrenze Ladbergen/Tecklenburg, L 591, Dortmund-Ems-Kanal, Mittellandkanal.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

18. **Ladbergen – Ostbevern**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt A 1 mit Gemeindegrenze Ladbergen/Lengerich, Gemeindegrenze Ladbergen/Lengerich bis Kriege, Verbindungsweg Kriege – Kallweger Feld – L 811, L 811, Mühlenbach, Bullerbach, L 834, K 34, B 51, L 588, Kreisgrenze Steinfurt/Warendorf, Kreisgrenze Stadt Münster/Steinfurt, Dortmund-Ems-Kanal, A 1.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

19. **Emsdetten**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt B 70/K 66, K 66, Bahnlinie Richtung Rheine – Hörstel, L 591, L 590, B 475, Gemeindegrenze Emsdetten/Saerbeck, Hochspannungsleitung von Kläranlage Blomert bis Schnittpunkt L 555, L 555, L 559, Gemeindegrenze Steinfurt/Nordwalde, Gemeindegrenze Steinfurt/Emsdetten, Gemeindegrenze Steinfurt/Neuenkirchen, L 583, B 70.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

20. **Ochtrup**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Treffpunkt Kreisgrenze Borken/Steinfurt auf Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/ Niedersachsen, L 68, K 57, B 54, Kreisgrenze Borken/Steinfurt.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

21. **Hohe Mark – Davert**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Gescher, L 571, B 474, L 571, L 577, Bahnlinie Darfeld-Coesfeld, L 555, B 474, B 67, B 474, Bahnlinie Dülmen-Münster, A 43, B 51 a bis Bahnlinie, Bahnlinie bis L 884, L 884, Dortmund-Ems-Kanal (Alte Fahrt), K 37, L 585, Bahnlinie Telgte-Müssingen, Gemeindegrenze Ewerswinkel/Warendorf, L 793, K 43, Mussenbach, L 547, K 20, K 1, L 792, L 547, L 586, L 851, L 585, B 58, B 54, L 671, A 1, Regierungsbezirksgrenze Münster/Arnsberg bis Schnittpunkt mit Stever bei Geiving, Staufer, B 58, K 55, L 608, Gescher.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

22. **Haltern – Haard**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Anschlußstelle Marl Nord (A 43), L 612, Wesel-Datteln-Kanal, B 235, L 610, Gemeindegrenze Erkenschwick/Datteln, Hochspannungsleitung von Dahlhaus nach Koch-Rüslingshoff, L 798, A 43 bis Anschlußstelle Marl Nord.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

IV.
Grenzbeschreibung der Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild (§ 41 Absatz 4)

1. **Hürtgenwald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Langerwehe, Bahnlinie Langerwehe-Jüngersdorf, K 27, Forststraße Schlich – Haus Hardt, L 25, Rennweg, Waldstraße nach Großhau, Wald-Feld-Grenze von Großhau bis Kleinhau, Forststraße ins Tal des Weißen Wehbachs, Weißer Wehbach, Ost- und Nordufer der Wehebachtalsperre, Wehebach bis Schevenhütte, L 12.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

2. **Lammersdorf**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Zweifall, L 24, Kreisgrenze Aachen/Düren, Kall, Nordufer der Kalltalsperre, Keltzerbach, Wald-Feld-Grenze östlich Lammersdorf, B 399, L 12, Zweifaller Schneise bis Zweifall.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

3. **Kermeter – Vogelsang**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Staumauer Rurtalsperre, L 15, L 249, B 265, K 7, Südufer der Urfttalsperre bis Einmündung Morsbach, Morsbach, B 266, Panzerringstraße (parallel L 207) bis Kesselbroich/Giefling, Feldweg nach Südwest in Richtung Gr. Hollerscheid, Kreisgrenze Aachen/Euskirchen, östliches Ufer der Rurtalsperre bis L 15.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

4. **Engelskirchen**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Loope, Kreuzung Loopebach/A 4, A 4 bis Büscherhöfchen, Bachlauf nach Süden bis zum Pühlenbach, Pühlenbach abwärts zum Loopebach (nördlicher Zufluß), Loopebach aufwärts bis Gemeindegrenze Engelskirchen/Wiehl, Gemeindegrenze Engelskirchen/Wiehl, Kreisgrenze Rhein-Sieg-Kreis/Oberbergischer Kreis, Kreisgrenze Rheinisch-Bergischer Kreis/Oberbergischer Kreis bis Schalken, Wald-Feld-Grenze bis zum Lutzenbach, Lutzenbach bis Loopebach, Loopebach bis A 4.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

5. **Freudenberg – Büschergrund**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt L 512/Kreisgrenze Olpe/Siegen, Kreisgrenze Olpe/Siegen, Gemeindegrenze Freudenberg/Siegen, K 8, L 908, L 562 n, L 512.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

6. **Trupbach – Siegen**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Birlenbach L 564, B 54 n, L 562, K 8.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

7. **Afholderbach**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Weiler südöstlich Ruckersfeld, K 29, B 62, Netphe bis Quelle, Forststraße über Sanktkopf und Sandhelle zum Ostufer Obernautalsperre, Ost- und Nordufer Obernautalsperre bis Nordende Staumauer, Verbindungslinien Staumauer – Eschenbach – Humberg – Homerich – Weiler südöstlich Ruckersfeld.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

8. **Großenbach**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Siegquelle, L 719, Lahn, Eisenstraße.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

9. **Herbertshausen**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Lahnbrücke Feudingerhütte, L 719, B 62, L 718 bis Ortsmitte Banfe, Wirtschaftsweg/Wanderweg bis Großgemeindestein, Verbindungsweg „Kölsche Weg“ bis Feudingerhütte Lahnbrücke.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

10. **Elsoff**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt L 877 mit Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, K 55, L 877.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

11. **Paulsgrund – Bad Berleburg**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Fleckenberg, Treffpunkt B 236/K 42, Verbindungsstraße Fleckenberg – Grafschaft, K 17, Verbindungsstraße Almert – B 236, B 236, B 480 bis Mündung Lausebach in Odeborn, Forststraße nach Nordwest bis Mündung der Westerze in die Trüfte, Trüfte, Eder, Gemeindegrenze Erndtebrück/Bad Berleburg, Kreisgrenze Olpe/Siegen-Wittgenstein, Kreisgrenze Olpe/Hochsauerlandkreis bis K 42, Verbindungsstraße Jagdhaus – Fleckenberg.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

12. **Hallenberg**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt L 721/L 894, L 721, B 236, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, L 717 bis Wunderthausen, K 51 bis Fischteiche im Petersgrund, Forststraße K 51 – Dambach – Girkhausen auf die L 721, L 721.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

13. **Medebach – Titelberg**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Übergang Harbecke/Brühne, Forststraße nördlich des Wachtkopfes nach Osten zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, L 740, Brühne aufwärts.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

14. **Medebach – Glindfeld**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Treffpunkt L 740/L 872, L 740 bis Am Steinberg, Forststraße nach Glindfeld, K 56, Orke, Stadtgrenze Winterberg/Medebach, L 740.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

15. **Bödefelder Wald**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Bödefeld, Treffpunkt L 740/K 19, L 740, L 742 bis Ortsrand Mittelsorpe, Esenbeck nach Norden über Irreplatz – Streitberg auf die K 19, K 19.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

16. **Brilon – Winterberg**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Hoppecke im Bereich des Treffpunktes B 251/L 913, Hoppecke, K 61, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, L 854, L 872, B 480, L 740, L 742, K 46, K 47, L 743, Hoppecke.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

17. **Kallenhardt**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt L 776/Glenne, Glenne bis Altenbürener Mühle, Forststraße Altenbürener Mühle – Esshoff – Grimlinghausen, Gemeindegrenze Bestwig/Olsberg, Schlebornbach, L 776.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

18. **Alme**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt Kreisgrenze Hochsauerlandkreis/Paderborn mit B 480, Kreisgrenze Hochsauerlandkreis/Paderborn bis Eikenberg, Verbindungsstraße Eikenberg – Almer Linde – L 637, L 637 bis Gr. Bühlen, Verbindungsstraße Almerfeld – Radlinghausen – Auf dem Hamm – Thülen, K 58, B 480.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

19. **Hardehausen – Rimbeck**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Holtheim, K 24, B 68, L 763, Bahnlinie Willebadessen-Warburg, B 252, B 7, A 44, K 69, K 24.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

20. **Bad Driburg**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt Aa/K 18, K 18, Gemeindegrenze Driburg/Brakel, Aa aufwärts.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

21. **Lippspringer Wald – Sandebeck**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Treffpunkt Kreisgrenze Paderborn/Lippe mit Gemeindegrenze Bad Lippspringe/Altenbeken, Kreisgrenze Paderborn/Lippe, Kreisgrenze Lippe/Höxter, L 954 bis Sandebeck, Hochspannungsleitung über Gellenberg – Obere Feldmark – Mühlenberg – Stapelsberg bis Gemeindegrenze Paderborn/Altenbeken, Gemeindegrenze Paderborn/Altenbeken, Gemeindegrenze Paderborn/Bad Lippspringe, Wald-Feld-Grenze bis Kreisgrenze Paderborn/Lippe.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

22. **Stukenbrock**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Stuckenbrock – Senne – Siewecke, Schnittpunkt B 68/L758, L 758, L 942 bis Kreuzung L 938, Zaun zwischen Furlbachtal und Bärental, Furlbach, B 68.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

23. **Blomberg – Schieder**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Treffpunkt B 1/L 947, L 947, Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, Emmer, Nordufer des Emmerstausees, L 948, B 1.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

24. **Bielefeld**

Die Grenze des Bewirtschaftungsbezirkes verläuft wie folgt:

Schnittpunkt Kreisgrenze Stadt Bielefeld/Gedrosselt mit L 778, L 778, B 61, B 68, Kreisgrenze Stadt Bielefeld/ Gütersloh.

Kern- und Randgebiete werden nicht unterschieden.

– GV. NRW. 2011 S. 209

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359